

Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Studierende,

ab dem 01. April 2020 können Praktika an Schulen sowie Praktika an Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden (wie im Sozialpraktikum), nur absolviert werden, wenn ein ausreichender Impfschutz oder eine ausreichende Immunisierung gegen Masern belegt werden kann („Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ vom 01.03.2020).

Der Beleg erfolgt über:

- einen Nachweis über zwei Maserimpfungen (i.d.R. durch Impfpass), oder
- eine ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht und somit eine Impfung nicht nötig ist, oder
- eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Maserschutzimpfung nicht gegeben werden darf, oder
- eine Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Der Nachweis über einen ausreichenden Maserschutz ist vor Praktikumsbeginn der Schule bzw. der Einrichtung vorzulegen. Ohne die Vorlage des Nachweises kann eine Aufnahme der Tätigkeit nicht erfolgen. Der Nachweis der Masern-Schutzimpfung gilt ab dem 01.04.2021.